



Private Brauereien

Leitfaden – Jugendschutz auf Veranstaltungen

Jugendschutz
ist unser Bier.



Private Brauereien

Leitfaden – Jugendschutz ist unser Bier

Herausgeber

Private Brauereien Deutschland e. V., Limburg
Private Brauereien Bayern e. V., München

erstellt von

Dr. Werner Gloßner, Private Brauereien Bayern e. V.

mit Unterstützung der

Stadt Regensburg,
der Jugendschutz AG der Region Trier,
aus deren Leitfäden Inhalte verwendet wurden

Juli 2008



Jugendschutz auf Veranstaltungen

Feste feiern, dabei Spaß haben, auch Kultur genießen, Freunde und Bekannte treffen, all das ist der Sinn von Veranstaltungen. Wichtig bei der Gestaltung dieser Maßnahmen ist die Vereinbarkeit des Jugendschutzes mit der Unterhaltung, egal, ob auf Vereinsfesten, Parties, Discos oder sonstigen Feiern. Mit dem Jugendschutz sollen spezielle gesundheitliche und soziale Gefährdungen, die auf Jugendliche und Kinder zukommen können, verhindert werden.

Dass die Vereinbarkeit von Jugendschutz und guten Veranstaltungen machbar ist, zeigen regelmäßig verantwortungsbewusste Veranstalter. Diese Erfahrungen möchten die Privaten Brauereien aufnehmen, zusammenfassen und weiterverbreiten. Ziel ist, Veranstaltern eine Hilfestellung zu geben, wie Jugendschutz in der Praxis umsetzbar ist. Mit diesem Leitfaden werden dabei keineswegs gesetzliche Regelungen wie das Jugendschutzgesetz, das Gaststättengesetz oder das Lebensmittelgesetz ersetzt, sondern der Leitfaden dient lediglich als ergänzende Umsetzungshilfe.

So unterschiedlich die Veranstaltungen sind, so verschieden sind die Gefährdungsmöglichkeiten für die Jugend. Dementsprechend ist der Leitfaden nach diesen Gefährdungen gegliedert.

Danken möchten die Privaten Brauereien dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg und der Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz, wesentliche Inhalte sind dem Leitfaden der Stadt entnommen und wurden dem Verband zur Verfügung gestellt. Ebenso wurden Passagen des Leitfadens „Jugendschutz bei Veranstaltungen“ der Jugendschutz AG in der Region Trier verwendet, auch dafür herzlichen Dank.



Inhaltsverzeichnis

1	Zu Veranstaltungen generell	6
1.1	Wann liegt Öffentlichkeit vor	6
1.2	Anmeldung der Veranstaltung	6
1.3	Wesentliche gaststättenrechtliche Bestimmungen	6
1.4	Organisation des Ordnungsdienstes	6
1.5	Zutritt von Jugendlichen und Kindern	7
1.6	Erziehungsbeauftragte Person	8
1.7	Empfohlene Maßnahmen im Vorfeld	8
1.8	Weitere wichtige Regelungen	8
2	Gefährdungen auf Veranstaltungen	9
2.1	Gefährdung durch Alkohol	9
2.2	Gefährdung durch Tabak	10
2.3	Gefährdungsmoment Anwesenheitszeiten	10
2.4	Gefährdung durch Lautstärke	10
2.5	Gefährdungsmoment Jugendbeeinträchtigung/Jugendgefährdung	10
2.6	Gefährdungsmoment LAN-Parties	10
2.7	Gefährdungsmoment Filmvorführungen	11
3	Einige Begriffe	12
4	Anlagen	13
	Tipps für Jugendschutzbeauftragte	13
	Checkliste „Jugendschutz bei Veranstaltungen“	14
	Formular „Erziehungsbeauftragte Person“	15
	Übersicht Jugendschutzgesetz	16



1. Zu Veranstaltungen generell

1.1 Wann liegt Öffentlichkeit vor?

- Öffentliche Veranstaltungen unterliegen diversen ordnungsrechtlichen Schutzvorschriften.
- Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und allgemein zugänglich ist. Auf die Bezeichnung durch den Veranstalter kommt es dabei nicht an.
- Eine Veranstaltung ist nur dann nicht öffentlich („geschlossen“), wenn der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Somit müsste vor Beginn der Veranstaltung eine Auflistung aller Teilnehmer nach Namen theoretisch möglich sein.
- Öffentlich wird eine „geschlossene“ Veranstaltung (Feier, Fete, Party etc.) dann, wenn die Geschlossenheit nicht mehr streng eingehalten wird, sondern weitere beliebige Personen Zutritt finden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Einlasskontrolle weder stattfindet noch gewollt ist. Eindeutigen Öffentlichkeitscharakter erhalten (auch private) Veranstaltungen durch öffentliche Werbung z. B. in Form von Plakaten, Handzetteln etc.
- Das gleiche Prinzip ist auch auf Schulveranstaltungen anzuwenden:
Eine Schulklasse ist nicht öffentlich, eine Schulveranstaltung ist nur dann nicht öffentlich, wenn der Kreis auf die eigenen Schüler beschränkt ist. Damit ist eine Abschlussfeier (Abi-Fete etc.) öffentlich, wenn per Plakat dafür geworben wird oder wenn andere Schüler, als die der eigenen Schule, Zutritt haben.

1.2 Anmeldung der Veranstaltung

- Für eine öffentliche Veranstaltung, die nicht im Rahmen eines zugelassenen Gaststättenbetriebes durchgeführt wird, sind je nach Art der Veranstaltung diverse Genehmigungen erforderlich. Bei Ausgabe von Getränken und Speisen ist regelmäßig die Einholung einer gaststättenrechtlichen Gestattung notwendig. Entsprechende Formulare und Unterlagen können bei der zuständigen Stadt/Gemeinde angefordert werden.
- Nicht selten wird die Gestattung von jemanden beantragt, der keine detaillierten Kenntnisse über den Ablauf der Veranstaltung hat oder der für die Durchführung der Veranstaltung nicht tatsächlich verantwortlich ist. Dies sollte unbedingt verhindert werden, denn mit seiner Unterschrift

übernimmt der Antragsteller Verantwortung und muss die Konsequenzen von beispielsweise Ordnungswidrigkeiten auf der Veranstaltung tragen.

- Zur Klärung aller Fragen rund um die Veranstaltung einschließlich der Fragen zur Einhaltung des Jugendschutzes sollte der Gestattungsantrag frühzeitig, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden.

1.3 Welche gaststättenrechtlichen Bestimmungen sind von besonderer Bedeutung?

- Dem übermäßigen Alkoholkonsum darf weder im Vorfeld in der Werbung (z. B. „Koma-Parties“) noch während der Veranstaltung Vorschub geleistet werden. Damit sind beispielsweise auch so genannte Flatrate-Parties, bei denen für einen Fixbetrag eine beliebige Menge Alkohol zu erhalten ist, verboten.
- Generell kann eine Gestattung untersagt oder widerrufen werden, wenn ein übermäßiger Alkoholkonsum verfolgt wird. Dies ist beispielsweise bei Aktionen wie „Happy Hour“ oder „Kübelsaufen“ gegeben, insbesondere dann, wenn Jugendliche zu erwarten sind.
- Preisgestaltung: Mindestens ein nichtalkoholisches Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholhaltige Getränk. Der Preisvergleich erfolgt auf Basis des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

1.4 Organisation des Ordnungsdienstes

Für die Veranstaltung können von der Behörde Auflagen angeordnet werden, z. B. die Aufstellung eines Ordnungsdienstes.

- Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl von volljährigen Ordnern einzusetzen; dabei sind zu berücksichtigen: Art der Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, räumliche Gegebenheiten.
- Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und ggf. der Leiter des Ordnungsdienstes ist im schriftlichen Antrag (mit Angabe des Geburtsdatums) zu benennen.
- Bei Veranstaltungen muss die verantwortliche Person über eine technische Einrichtung (z.B. Funk, Handy) ständig vor Ort erreichbar sein.
- Insgesamt hat der Veranstalter mit seinem Ordnungsdienst für die Einhaltung der Rechtsvorschriften Sorge zu tragen. Verstöße können ordnungsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Der Veranstalter übt das Hausrecht aus.



1.5 Zutritt von Jugendlichen und Kindern

Generell regelt das Jugendschutzgesetz den Zutritt und die maximale Aufenthaltsdauer von Kindern und Jugendlichen:

	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche ab 16 Jahre
Gaststättenbesuch	In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet oder bei Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 bis 23 Uhr gestattet.	Ohne Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder eine erziehungsbeauftragte Person in der Zeit von 24 bis 5 Uhr nicht gestattet.
Nachtbars und Nachtclubs oder vergleichbare Vergnügungsbetriebe	Nicht gestattet	
Tanzveranstaltungen	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet. Kinder (unter 14 Jahre) bis 22 Uhr und Jugendliche (unter 16 Jahre) bis 24 Uhr gestattet, wenn es eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder eine Veranstaltung ist, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person bis 24.00 Uhr gestattet.
Spielhallen	Anwesenheit in Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet.	
Glücksspiele	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit nur auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen gestattet, wenn Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.	

Wer von Gesetzes wegen öffentlich als Träger der Jugendhilfe anerkannt ist, ist gesetzlich geregelt, siehe auch die Hinweise unter Punkt 3. Hierzu gehören beispielsweise Kirchen, Verbände der Wohlfahrtspflege, Jugendverbände u. a.



Private Brauereien

1.6 Erziehungsbeauftragte Person

Nach dem Jugendschutzgesetz können personensorgeberechtigte Personen (z. B. Eltern) Erziehungsaufgaben ihrer Kinder/ Jugendlichen zeitweise an andere Personen über 18 Jahre übertragen. Man spricht in diesen Fällen von erziehungsbeauftragten Personen. In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person sind gewisse zeitliche Begrenzungen, z. B. für den Besuch von Gaststätten oder Tanzveranstaltungen (s. o.) aufgehoben. Im Jugendschutzgesetz ist eine schriftliche Form der Erziehungsbeauftragung nicht gefordert. Jedoch sollten Veranstalter aus Gründen der Transparenz eine schriftliche Erziehungsbeauftragung verlangen. In den Anlagen des Leitfadens ist ein Formblatt enthalten.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise wichtig und empfehlenswert:

- Der Veranstalter hat die Pflicht, die Erziehungsbeauftragung zu prüfen: ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht etc.
- Blankunterschriften der Eltern und Eintragung des nächstbesten Volljährigen als Erziehungsbeauftragten sind nicht zu akzeptieren.
- Ist die erziehungsbeauftragte Person nicht in der Lage, ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen (z. B. wegen Alkoholisierung), so ist eine vorher erteilte Beauftragung ungültig, der Zutritt/ Aufenthalt muss verweigert werden.
- Wegen der Interessenkollision dürfen Veranstalter oder Gewerbetreibende keinen Erziehungsauftrag übernehmen.
- Es empfiehlt sich, zusammen mit der schriftlichen Erziehungsbeauftragung eine Kopie des Elterenausweises zu verlangen – im Zweifelsfall telefonische Rückversicherung bei den Eltern.
- Geeignete Erziehungsbeauftragte können insbesondere sein:
 - Lehrer/innen
 - Vereinsbetreuer/innen
 - Erzieher/innen
 - Ausbilder
 - Großeltern/Verwandte
 - Volljährige Geschwister

1.7 Empfohlene Maßnahmen im Vorfeld

Aufgrund ihrer präventiven Wirkung haben sich folgende Maßnahmen von Veranstaltern im Vorfeld bewährt:

- Informationen über Planung und Durchführung einholen, insbesondere zum Jugendschutz, z. B. Leitfaden, Checklisten
- Vorgespräche mit der jeweils zuständigen Institution führen, z. B. Gemeinde, Polizei, Bauamt, Brandwarte, Sanitätsdienst ...
- Genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten, z. B. Hauptverantwortliche, wer ist zuständig für die Aufsicht am Einlass ...
- Festlegen des Zutritts und Art der Einlasskontrollen
- Art und Form der Werbung: Es empfehlen sich Hinweise auf Altersbeschränkungen und Abgabeverbote oder „Die Jugendschutzbestimmungen werden beachtet“. Auch haben sich Hinweise auf die akzeptierte Form des Blattes „Erziehungsbeauftragte Person“ bewährt.
- Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals
- Einweisung des eingesetzten Personals
- Sicherheit im Außenbereich regeln, z. B. Konsum von mitgebrachtem Alkohol auf dem Parkplatz
- Reaktion im Notfall festlegen

1.8 Weitere wichtige Punkte

Bestimmungen zum Bau- und Brandschutz:

Die maximal zulässige Besucherzahl richtet sich nach den räumlichen Voraussetzungen und darf nicht überschritten werden, bei Bedarf sollte hier Rücksprache mit den entsprechenden Bauaufsichtsbehörden gehalten werden. Vor allem bei größeren Veranstaltungen sind Vorschriften über Brandwarte, Rettungswege und Sanitätsdienst wichtig.

Bestimmungen des Versammlungs- und Waffengesetzes:

Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen zur Veranstaltung ist verboten.

Aufsichtspflicht:

Ein Veranstalter muss durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass keine Zuwiderhandlungen, beispielsweise gegen das Jugendschutzgesetz, begangen werden. Dazu zählen eine sorgfältige Auswahl der Aufsichtspersonen sowie auch deren Überwachung. Besonderes Augenmerk muss auf die Schlüsselpositionen am Einlass und am Ausschank gelegt werden.



2. Gefährdungen auf Veranstaltungen

In nachfolgend aufgeführten Gefährdungsbereichen wird auf die wesentlichen Fragestellungen eingegangen. Die Rechtsbasis ist das Jugendschutzgesetz.

2.1 Gefährdung durch Alkohol

Darf man als Veranstalter an Jugendliche Alcopops und Cocktails ausschenken?

Die Abgabe von branntweinhaltigen Getränken, und hierzu gehören die meisten Alcopops und Cocktails, an Kinder und Jugendliche ist generell verboten. Auch darf ihnen der Verzehr derartiger Getränke nicht gestattet werden, dies betrifft auch mitgebrachte Getränke.

Daher empfiehlt sich bei Veranstaltungen, die vorzugsweise jugendliche Besucher ansprechen, auf die Abgabe von Spirituosen und branntweinhaltiger Mixgetränke zu verzichten. Bei reinen Jugendveranstaltungen verbietet sich der Ausschank von selbst.

Welche Getränke fallen unter diese Regelung?

Alcopops können auf unterschiedliche Weisen hergestellt werden. Zum einen mit Branntwein als Grundlage oder auch mit weinhaltigen Stoffen, letztere dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden. Maßgeblich ist die Herstellungsart, nicht der Alkoholgehalt.

Darf man Bier auch an 15-Jährige abgeben ?

Die Abgabe von anderen alkoholischen Getränken, darunter fallen Bier, Wein, Sekt (auch „Desperados“), ist an Jugendliche unter 16 Jahren verboten, auch der Verzehr darf ihnen nicht gestattet werden.

Hier gibt es eine Ausnahme:

Abgabe und Verzehr sind auch bei 14- und 15-Jährigen erlaubt, wenn sie durch einen Personensorgeberechtigten (Eltern) begleitet werden!

Kann man einen 15-Jährigen auch als Thekenkraft einsetzen?

Unabhängig von den Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die selbstverständlich zu beachten sind, ist zu empfehlen, Jugendliche beim Verkauf von Alkohol nicht einzusetzen.

Worauf kommt es bei der Preisgestaltung an?

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Neben diesen rechtlichen Vorgaben ist es präventiv wirksam, durch eine gezielte Preisregelung den Konsum von Getränken zu steuern. D. h. alkoholfreie Getränke attraktiv und billig, alkoholische Getränke teurer anbieten. Keine Animation zum Kampftrinken durch Dumpingpreise (Happy Hour), die Abgabe beliebiger Mengen alkoholischer Getränke zu einem Pauschalpreis (Flatrateparties) ist unzulässig. Generell hat sich das Anbieten alkoholfreier attraktiver Cocktails als Ergänzung bewährt.

Wer wird bei einem Verstoß bestraft?

Grundsätzlich wird die Person bestraft, die für die Abgabe bzw. die Erlaubnis zum Verzehr verantwortlich war. Dies kann der Veranstalter, eine Thekenkraft aber auch eine andere Person über 18 Jahren sein, die an Minderjährige Alkohol abgegeben hat. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, sein Personal über die Bestimmungen zu informieren und auf deren Einhaltung hinzuweisen.

Wie kann man den Ausschank erleichtern?

Erleichternd ist eine „Einteilung“ der Jugendlichen bereits am Einlass. Werden z.B. Armbänder oder Stempel unterschiedlicher Farben verteilt, kann der Ausschankende sich an diesen orientieren und es werden lästige Diskussionen am Tresen verhindert.

2.2 Gefährdung durch Tabak

Wie soll man mit den Rauchern umgehen?

Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Sollten sich Kinder und Jugendliche nicht an dieses Verbot halten, müssen sie durch den Veranstalter oder deren Vertreter auf diese Bestimmung hingewiesen werden und das Rauchen einstellen. Bei reinen Jugendveranstaltungen ist damit ein grundsätzliches Rauchverbot obligatorisch, vorhandene Automaten sollten abgedeckt werden.



Private Brauereien

2.3 Gefährdung Anwesenheitszeiten

Wie lange darf eine „Jugendveranstaltung“ dauern?

Die zeitliche Dauer ist in der Regel bei Jugendveranstaltungen auf 24 Uhr zu begrenzen. Bei allen anderen Veranstaltungen gelten die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes, deren Umsetzung und Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden muss.

In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person werden diese zeitlichen Beschränkungen aufgehoben. Ausnahmen gelten, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der Brauchtumspflege oder der künstlerischen Betätigung dient: an solchen Veranstaltungen dürfen Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr, ab 14 Jahren bis 24 Uhr teilnehmen (nach § 5 Abs. 2 JuSchG).

Ist man als Veranstalter verpflichtet, am Einlass Kontrollen durchzuführen?

Einlasskontrollen sind über die gesamte Veranstaltungsdauer durchzuführen (auch wenn kein Eintritt mehr erhoben wird). Der Veranstalter hat zudem Vorkehrungen zu treffen, dass von den Besuchern weder Flaschen und Gläser noch alkoholische Getränke in den Veranstaltungsraum mitgeführt werden.

Wie muss man während der Veranstaltung aktiv werden?

Zum entsprechenden Zeitpunkt müssen die jeweiligen Altersgruppen mittels Durchsagen zum Verlassen der Veranstaltung aufgefordert werden, dabei ist die Beleuchtung an zu machen und das Veranstaltungs- oder Musikprogramm zu unterbrechen.

Ordner sollten darauf achten, dass die jeweiligen Gruppen auch wirklich die Veranstaltung verlassen und im Zweifelsfall das Alter kontrollieren. Wie bereits bei der Überwachung der Alkoholabgabe, ist die Vergabe farblich unterschiedlicher Bändchen beim Einlass auch ein gutes Mittel, um die Überwachung der Anwesenheitszeiten zu unterstützen. Darüber hinaus kann die Einbehaltung des Ausweises am Einlass ein geeignetes Instrument sein.

Bestehen Zweifel über die Befähigung eines Erziehungsbeauftragten, kann man sich dessen Berechtigung nachweisen lassen. Haben Veranstalter den Eindruck, dass die erziehungsbeauftragte Person die Aufgabe nicht angemessen wahrnimmt, kann das Kind oder der Jugendliche nach Hause geschickt und/oder die Eltern informiert werden.

2.4 Gefährdung durch Lautstärke

Was muss man bezüglich der Lautstärke bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen beachten?

Zu diesem Thema gibt es im Jugendschutzgesetz keine spezielle Regelung. Jedoch beinhaltet dieses den generellen Schutz auch vor körperlichen Schädigungen. In der Arbeitswelt (zu der auch die Angestellten und das Ordnungspersonal des Veranstalters gehören) geht man davon aus, dass 85 dB noch keine Gefährdung darstellen. Eine Erhöhung um nur 3 dB halbiert die gefahrlose Aufenthaltsdauer (AHD), so beträgt die gefahrlose AHD bei 106 dB ca. 7 Min. täglich.

Es gibt die DIN 15905 Teil 5, in der für Besucher auf 2 Stunden 99 dB festgelegt sind.

Wenn man von einem überwiegend jugendlichen Publikum ausgeht, sollte man seiner Verantwortung gerecht werden und dementsprechend leiser fahren.

2.5 Gefährdungsmoment Jugendbeeinträchtigung / Jugendgefährdung

Durch welche Inhalte können Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung beeinträchtigt werden?

Maßstab hierbei ist das Drohen einer Gefährdung, die „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ beeinträchtigt.

Hierunter fallen namentlich Drogenhandel und -konsum, übermäßiger und verbotswidriger Alkoholkonsum, Straftaten wie Gewalt- und Eigentumsdelikte, Zuhälterei, Jugendprostitution, aber auch sexualbezogene Vergnügungsangebote.

Ist das „Programm“ (die Gefährdungen) im Vorfeld bekannt, kann das Jugendamt nach § 7 JuSchG Auflagen (z.B. Alters-, Zeitbegrenzungen, Alkohol und Rauchverbot) für diese Veranstaltung erteilen.

2.6 Gefährdungsmoment LAN-Parties

LAN-Parties sind Veranstaltungen, bei denen im Wettstreit Computerspiele stattfinden. Das lokale Computernetzwerk (LAN = Local Area Network) wird meist für wenige Tage in einer Halle oder in einem anderen Großraum aufgebaut.

Welche Spiele dürfen angeboten werden?

Der Veranstalter muss nach dem Jugendschutzrecht dafür sorgen, dass nur solche Spiele Anwendung finden, die für die jeweilige Altersstufe der anwesenden Kinder und Jugendlichen



Private Brauereien

freigegeben sind (§12 JuSchG). Der Veranstalter einer LAN-Party muss sicherstellen, dass keine indizierte Computerspiele mitgebracht und im Netzwerk gespielt werden, wenn Kinder und Jugendliche Zugang haben.

Bei größeren Parties ist dies kaum kontrollierbar, so dass diese in der Regel für Minderjährige nicht zugänglich sein dürfen. Das Verbreitungsverbot von indizierten Computerspielen gilt auch für die privaten LAN-Parties im kleinen Kreis, z.B. im Haus von Freunden. Die Erziehungsberechtigten müssen kontrollieren, welche Spiele von ihren Kindern und deren Freunden gespielt werden. Sollten sie zulassen, dass indizierte Spiele gespielt werden, machen sie sich strafbar. Sollten Sie nicht sicher sein, ob ein Spiel indiziert ist, fragen Sie in der Jugendchutzstelle nach.

Was muss man sonst noch beachten?

In der Regel dauern solche Veranstaltungen sehr lange, was eine erhebliche körperliche und psychische Belastung darstellt. Es sollte daher bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen darauf geachtet werden, dass zusätzliche Risikofaktoren, zum Beispiel die Abgabe von Alkohol ausgeschaltet werden. Normalerweise entscheiden die Eltern, wann und wo ihre Kinder übernachten dürfen - sei es bei einem Freund um die Ecke, im Skilager oder beim Campingausflug. Die Einwilligung zu solchen Maßnahmen erteilen die Eltern oft indirekt, indem sie ihren Sohn oder ihre Tochter zu deren Freunden fahren oder den Beitrag für die Skifreizeit oder das Zeltlager entrichten. Dies ist in der Regel auch ausreichend.

Für eher kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen wie LAN-Parties und Festivals erscheint eine solche indirekte Zustimmung hingegen nicht ausreichend.

Hier sollten die Eltern in schriftlicher Form ihr Einverständnis zur Übernachtung ihres Sohnes oder ihrer Tochter geben.

Auch wenn eine solche Zustimmung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist, stellt sie doch eine hilfreiche Absicherung des Veranstalters dar, da sie für Klarheit sorgt und den Erziehungsberechtigten eine verantwortungsbewusste Entscheidung nahe legt.

2.7 Gefährdungsmoment Filmvorführungen

Möchten Sie im Rahmen ihrer Veranstaltung Filme oder Clips vorführen, sollten Sie Folgendes beachten:

Die Teilnahme an Kino- und sonstigen öffentlichen Filmvorführungen ist Kindern und Jugendlichen nur für die Filme erlaubt, die auch für ihre Altersgruppe freigegeben sind.

Ausnahme:

Vom Anbieter gekennzeichnete „Info- und Lehrprogramme“ oder wenn Kinder ab 6 Jahren, in Begleitung eines Personensorgeberechtigten Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren besuchen wollen. Die Regelungen gelten auch für Vorfilme, Werbevorspanne und Beiprogramme und sind unabhängig von der Art der öffentlichen Darbietung und von der Art des Filmträgers (Video, DVD, Film).

Zu beachten sind auch folgende Zeitgrenzen:

Generell müssen folgende Kinder/Jugendliche von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden:

- Kinder unter sechs Jahren,
- Kinder ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
- Jugendliche unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
- Jugendliche ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.“ Diese Regelung bezieht sich nur auf die Anwesenheitszeiten

Die Altersfreigaben bleiben hiervon unberührt.

Unabhängig von den Jugendschutzregelungen müssen Veranstalter bei öffentlichen Vorführungen das Urheberrechtsgesetz und die Bestimmungen der GEMA beachten!



3. Einige Begriffe

Personensorgeberechtigt ist ...

... wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Dies sind in der Regel die Eltern, ein Elternteil oder ein Vormund.

Erziehungsbeauftragt ist ...

... jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Durch die Erweiterung des Kreises „erziehungsbeauftragte Person“ gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch öffentlicher Veranstaltungen. Diese Lockerung ist aus Sicht des Jugendschutzes durchaus positiv zu bewerten. Sie entspricht entwicklungsspezifischen Veränderungen seitens der Jugendlichen, berücksichtigt das veränderte Freizeitverhalten Jugendlicher und stärkt die Verantwortung von Eltern.

Empfehlungen für Eltern:

- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können!
- Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen, unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume, Grenzen setzen zu können (z.B. Alkoholkonsum).
- Sprechen sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus, nach Möglichkeit auch in schriftlicher Form – z.B. auf Kopie eines Ausweisdokuments!
- Blankounterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken / Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung!
- Treffen sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z. B. Rückkehrzeit, Rückweg)!
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich!
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen!

Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind

- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII),
- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs. 3 SGB VIII),
- die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (soweit sie bis zum 01.01.2007 zusammengeschlossen waren, Art. 33 Abs. 3 AGSG),
- der Bayerische Jugendring und die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften (Art. 33 Abs. 4 AGSG),
- die aufgrund des § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V.m. Art. 33 Abs. 1 und 2 AGSG öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe.

Wer sonst noch die Voraussetzungen erfüllen kann, steht in § 75 SGB VIII (nachzulesen unter www.blja.bayern.de)



Private Brauereien

Tipps für Jugendschutzbeauftragte

Folgende Regelungen gibt das Jugendschutzgesetz für Veranstalter verpflichtend vor:

- Veranstalter kennen die geltenden Bestimmungen, treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen die Helfer entsprechend ein.
- Sie hängen die Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aus, um sie bekannt zu machen.
- Sie überprüfen, falls Altersgrenzen zu beachten sind, im Zweifelsfall das Alter der Jugendlichen.
- Sie achten auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen.
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, dazu gehören auch so genannte Alkopops und Mix-Getränke, werden an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird nicht gestattet.
- Andere alkoholische Getränke (z. B. Bier, Wein, Sekt) werden an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben und das Rauchen in der Öffentlichkeit wird nicht gestattet.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation, wie „Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc., werden unterlassen, da dies gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum).
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol und Tabak auszugeben.

Vorschläge zur Umsetzung des Jugendschutzes auf Veranstaltungen:

- Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen. Beispiel: „An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol abgegeben.“
- Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z. B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
- Beim Einlass sind an Jugendliche und Erwachsene unterschiedliche Farbbänder auszugeben oder eine Kennzeichnung mit Farbstempeln vorzunehmen.
- Bei der Einlasskontrolle werden junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht.
- Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen (Rucksackkontrolle), die sie nicht konsumieren dürfen.
- Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
- Das Ausschankpersonal gibt an – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol ab. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen:
„Ich habe mich an das Gesetz zu halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/keine Tabakwaren verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung!“
oder:
„Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol / Tabakwaren nicht an dich weitergeben, weil du noch zu jung bist!“
- Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters:
„Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Alkohol an Jugendliche bis 16 und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren ist nämlich strafbar!“
oder
„Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht, Spirituosen an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden!“
- Der Veranstalter stellt ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
- Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden nicht oder teuer verkauft.
- Branntweinhaltige Getränke werden nicht in Flaschen, sondern nur in Gläsern abgegeben, um die Weitergabe an Jugendliche zu vermeiden.
- Betrunkene Jugendliche, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind: die Eltern werden telefonisch verständigt (Abholung). Außerdem darf an erkennbar Betrunkene generell kein Alkohol abgegeben werden.
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle Besucher/innen.



Checkliste – Jugendschutz auf Veranstaltungen

- Hauptverantwortlicher benannt
 - Jugendschutzbeauftragter benannt
 - Ausreichend Ordner: 2 – 3/100 Besucher
 - Sicherheitsgespräch mit örtlicher Polizei
 - Genehmigungen einholen
-

Bei Werbung bekannt gemacht:

- Beginn und Ende
 - Altersgrenzen (Ausnahme beantragt)
-

Einlasskontrollen wurden informiert über:

- Mitgebrachte Alkoholika
- Unerlaubte Gegenstände
- Eingangs-Schleuse eingerichtet
- Ein- und Ausgang räumlich getrennt
- Ausreichend Notausgänge
- Formular Erziehungsbeauftragte
- Schild mit Altersgrenzen am Eingang und beim Ausschank
- Plastikarmbänder /farbige Stempel
- Personensorgeberechtigte
- Erziehungsbeauftragte zur Abholung informiert
- Außenkontrollen
- Jugendschutzbestimmungen sichtbar anbringen
- Alkoholfreie Getränke billiger
- Kein Zutritt für Betrunkene
- Anwesenheitskontrollen 22.00 Uhr /24.00 Uhr
- Durchsage / Licht und Pause dazu
- Zufahrt für Einsatzfahrzeuge
- Notfalltelefon



Formblatt – Erziehungsbeauftragte Person

Hiermit erteile(n) ich (wir) als Personenberechtigte(r)

Frau/Herrn

wohnhaft

den Auftrag, meine Tochter/meinen Sohn

Name/Vorname

Alter _____ Jahre

beim Kinobesuch/Gaststättenbesuch/Diskotheekenbesuch am ____ . ____ . 200 ____

von _____ Uhr bis _____ Uhr als erziehungsbeauftragte Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz zu begleiten.

Name/Vorname (Personensorgeberechtigte/r)

Adresse

Tel. erreichbar

Ort/Datum

Unterschriften der/des Personensorgeberechtigten

Kopie des Personalausweises der/des Personensorgeberechtigten liegt bei.



Übersicht Jugendschutzgesetz

Letzte Änderung:

Rauchen ist seit Dezember 2007 erst ab 18 Jahren erlaubt.
Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles

zu erlauben, was das Gesetz gestattet ! Sie trägt bis zur
Volljährigkeit die Verantwortung!

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			Bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergl. Vergügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos			Bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.-Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o.ä.			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen – Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ (Kinder unter 6 NUR mit Erziehungsberechtigten)	Bis 22 Uhr	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			

■ Erlaubt

■ Nicht erlaubt

■ zeitliche Beschränkungen/Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)



Private Brauereien

Weitere Erklärungen

Kino Hier mußt Du beachten:	
1. Folgende Alterkennzeichnungen:	freigegeben ohne Altersbeschränkung freigegeben ab 6 Jahren freigegeben ab 12 Jahren freigegeben ab 16 Jahren nicht freigegeben unter 18 Jahren
2. Folgende Anwesenheitszeiten, wenn Du nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bist. Die Vorführung muß beendet sein bis:	20.00 Uhr, wenn Du unter 14 bist 22.00 Uhr, wenn Du unter 16 bist 24.00 Uhr, wenn Du über 16, aber noch keine 18 bist
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen ausschließlich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten ins Kino und nur in Filme ohne Altersbeschränkung.	

Das Jugendschutzgesetz hat auch Auswirkungen auf die Bibliotheken.

§§ 12 – 15 des JuSchG regelt den Umgang von Jugendlichen mit „Bildträgern mit Filmen oder Spielen“ Demnach müssen auch alle Datenträger (CD-ROMs, DVDs, etc.), die Spiele enthalten, vom Hersteller mit einem USK- Siegel versehen werden. Folgende Alterseinstufungen gibt es:



Freigegeben ohne Altersbeschränkung

Freigegeben ab sechs Jahren

Freigegeben ab zwölf Jahren

Freigegeben ab sechzehn Jahren

Keine Jugendfreigabe

Programme, die keine Spiele enthalten, müssen mit einem der folgenden Siegel versehen werden:





Private Brauereien

**Jugendschutz ist unser Bier.
Immer und überall.**



Private Brauereien
Deutschland

Im Dachsstück 9, 65549 Limburg
Telefon [0 64 31] 5 20 48
Telefax [0 64 31] 5 36 12
info@private-brauereien-deutschland.de
www.private-brauereien.de



Private Brauereien
Bayern

Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München
Telefon [0 89] 29 09 56-0
Telefax [0 89] 22 01 79
info@private-brauereien-bayern.de
www.private-brauereien-bayern.de